

und Alexander III. während der Jahre 1176 und 1177 näher einzugehen, kann um so weniger meine Aufgabe sein, als sich aus denselben kaum ein Moment ergeben würde, welches für die Geschichte des Vertrages von Anagni von hervorragender Bedeutung wäre. Dagegen wird die Kenntniss des Vertrages für die späteren Verhandlungen manche Aufklärung bieten. Es wäre da zunächst zu untersuchen, wie weit jene Bestimmungen, welche man zu Anagni traf und welche die Grundlage der weiteren Verhandlungen sein sollten, in der That zur Ausführung gekommen sind. Indem ich mich jedoch darauf beschränke, nur die Vorgänge zu Anagni selbst soweit als möglich aufzuklären, gehe ich auf die weitere Geschichte der Verhandlungen nur insoweit ein, als sie für die Würdigung der politischen Bedeutung des Vertrages von Anagni und für die Beurtheilung des Verhältnisses der beiden Verträge von Anagni und Venedig zu einander in Betracht kommt.

Für die Geschichte der Verhandlungen von Anagni ist, abgesehen von den Documenten, dem *Pactum Anagninum* selbst und der *Promissio legatorum*, die von dem Cardinal Boso verfasste *Vita Alexandri* die wichtigste Quelle¹. Aber ein völlig deutliches Bild von den Vorgängen zu Anagni gibt sie nicht, mag nun der Biograph Alexanders zu wenig in die geheimen Verhandlungen eingeweiht worden sein oder mag seine partiische Auffassung auch seine Darstellung mehr oder weniger beeinflusst haben. Es darf der Umstand nicht unterschätzt werden, dass der Vertrag geheim gehalten worden ist, und dass selbst hochstehende und an den weiteren Verhandlungen unmittelbar betheiligte Zeitgenossen nichts Genaues über den Inhalt des Vertrages erfuhren². Dem muss wohl auch zugeschrieben werden, dass so verschiedene und nur zum geringen Theil wahre, theilweise auch mehr oder minder von partiischer Auffassung entstellte Nachrichten und Gerüchte über das Abkommen von Anagni in Deutschland und Italien verbreitet worden sind³. Und diese Unklarheit wurde durch die politischen Gegensätze und durch die einander widersprechende Haltung der Häupter der beiden Parteien, des Papstes und

1) Watterich, *Vitae pontificum* 2, 375—451. Vergl. Giesebrecht in *Allg. Monatschrift für Litteratur* 1852 April, 270. 2) Auch Romuald, der Erzbischof von Salerno und der nachmalige Vertreter des Königs von Sicilien auf dem Friedenscongress zu Venedig, scheint keine genaue Kunde gehabt zu haben; er gedenkt der Verhandlungen von Anagni nur kurz und mit offenbarem Unmuth über die Geheimhaltung derselben: 'habito cum eo (papa) et paucis cardinalibus secreto nimis et privato — consilio' (MG. SS. 19, 442). 3) Ich gedenke hier nur der *Relatio de pace Veneta* (MG. SS. 19, 461—463), welche dann aber für die Vorgänge zu Venedig als Bericht eines Augenzeugen (Peters S. 122) werthvolle Aufschlüsse gibt.